

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 16. Dezember 2014

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.05 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Akkas, Reyhan	Menke, Wilfried
Baumann, Marita	Mohr, Bruno
Beckers, Rolf	Mohr, Christoph
Bockmühl, Gabriele	Özdemir, Sadettin
Burghardt, Jürgen	Puhl, Mathias
Dederichs, Norbert	Reinartz, Henning
Deserno, Hans Dieter	Reiprich, Hans-Dieter
Feldeisen, Willy	Römgens, Tobias
Fritsch, Dieter	Schallenberg, Markus
Geller, Thomas	Scheen, Wolfgang
Heinrichs, Ina	Schmidt, Michael
Hilgers, Markus	Schmittmann, Jörg
Jungblut, Marika	Schmitz, Andreas
Kick, Andreas	Schöneborn, Christian
Koch, Daniel	Seelig, Harold
Kummer, Elena	Strank Dr., Karl Josef
Lankow, Wolfgang	Zantis, Jürgen ab TOP 6
Mandelartz, Alfred	
Meißner, Elisabeth	

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Uwe Burghardt und Wolfgang Sylla.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StVR Jansen
StVR Derichs
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 09.12.2014 auf Dienstag, 16.12.2014, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen merkte an, dass der unter TOP 16 dargestellte Sachverhalt zur Schienenanbindung der Stadt Baesweiler sicherlich richtigerweise im nicht öffentlichen Teil beraten werde. Der Beschluss an sich sei für die Öffentlichkeit aber von Interesse.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass üblicherweise das Ergebnis der Beratung öffentlich gemacht werde.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 04.11.2014
2. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;
hier: Bestellung von Vertretern des Schulträgers Stadt Baesweiler für die Schulkonferenzen der Schulen im Stadtgebiet
3. Wahl eines Mitgliedes sowie eines Stellvertreters für die Besetzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege der StädteRegion Aachen
4. Stellenplan 2015
5. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2015
6. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2015
7. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 29.03.2015, des „Frühlingsmarktes“ am 03.05.2015, des „Oktober-Shoppings“ am 04.10.2015 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 13.12.2015 des Gewerbeverbandes Baesweiler
8. Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
9. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Ratsmitgliedern
12. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

13. Mittelbare Beteiligungen der enwor – energie und wasser vor Ort GmbH an der Solaranlage Giebelstadt II GmbH & Co. KG
14. Glasfaserausbau in den Ortschaften Beggendorf, Loverich, Floverich und Puffendorf;
hier: Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen
15. Grundstücksangelegenheiten;
 1. Veräußerung einer städtischen Teilfläche
 2. Grundschuldbestellung zu Lasten eines Erbbaurechtes an einem städtischen Grundstück
 3. Veräußerung einer Grundstücksfläche
16. Schienenanbindung der Stadt Baesweiler
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung**1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 04.11.2014**

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass bei den Abstimmungsergebnissen zu den Tagesordnungspunkten 8, 12, 18 und 22 versehentlich nicht berücksichtigt wurde, dass drei Mitglieder der CDU-Fraktion bei der Sitzung gefehlt haben. Die Abstimmungsergebnisse werden folgendermaßen korrigiert:

zu TOP 8, Bestattungs- und Grabstellengebühren, 31 statt 34 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen,

zu TOP 12, Änderung der Vergnügungssteuersatzung, 22 statt 25 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen,

zu TOP 18, Jugendparlament, Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion: 11 Ja-Stimmen und 25 statt 28 Nein-Stimmen

sowie Beschlussvorschlag der Verwaltung: 25 statt 28 Ja-Stimmen und 11 Enthaltungen,

zu TOP 22, Veräußerung von 2 Grundstücken, 27 statt 30 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen.

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll wird entsprechend geändert.

**2. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses:
hier: **Bestellung von Vertretern des Schulträgers Stadt Baesweiler für die Schulkonferenzen der Schulen im Stadtgebiet****

Wegen äußerster Dringlichkeit wurde die Bestellung von Vertretern des Schulträgers Stadt Baesweiler für die Schulkonferenzen der Schulen im Stadtgebiet durch Dringlichkeitsbeschluss vom 26.11.2014 entschieden.

Im Übrigen wird auf den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Dringlichkeitsbeschluss einschließlich Vermerk vom 26.11.2014 verwiesen.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigte einstimmig den der Originalniederschrift als Anlage 1 beige-fügten Dringlichkeitsbeschluss vom 26.11.2014 für die Bestellung von Vertretern des Schulträgers Stadt Baesweiler für die Schulkonferenzen der Schulen im Stadtgebiet.

3. Wahl eines Mitgliedes sowie eines Stellvertreters für die Besetzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege der StädteRegion Aachen

Seit dem Jahre 1995 wurde im Kreis Aachen bzw. später in der StädteRegion Aachen ein Seniorenbeirat als beratendes Gremium zu seniorenrelevanten Schwerpunktthemen eingerichtet. Seit Anfang 2010 haben an den Sitzungen dieses Seniorenbeirates der StädteRegion Aachen auch jeweils beratende Mitglieder aus den regionsangehörigen Kommunen teilgenommen.

Nach Inkrafttreten des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) ist nunmehr eine „Kommunale Konferenz Alter und Pflege“ (bisher Pflegekonferenz) einzurichten. Die Konferenz tagt in der Regel zweimal jährlich und wirkt mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote. Hierzu gehören insbesondere die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung, die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen, die Beratung stadt- bzw. kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen, die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige und weitere in § 8 Abs. 2 APG NRW aufgezählte Aufgaben.

Zu den Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zählen auch Vertreter der kreisangehörigen bzw. regionsangehörigen Gemeinden, sofern diese es wünschen (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2 APG NRW).

Einen gesonderten „Seniorenbeirat“ wird es zukünftig auf Städtereionsebene nicht mehr geben. Vielmehr ist vorgesehen, dass die Kommunale Konferenz Alter und Pflege die seniorenrelevanten Themen mitbehandelt. Gerade auch vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Stadtverwaltung wichtig, einen Vertreter in die Konferenz zu entsenden.

Für die Stadt Baesweiler sollte daher ein/eine Vertreter/Vertreterin in die Kommunale Konferenz sowie ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin für den Fall der Verhinderung zu benennen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, Herrn Wilfried Menke als beratendes Mitglied in die Kommunale Konferenz Alter und Pflege der StädteRegion Aachen zu entsenden.

Im Fall der Verhinderung wurde Herr Norbert Dederichs als Stellvertreter benannt.

4. Stellenplan 2015

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 dem Rat vorgeschlagen, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2015 zu beschließen.

Auf die ausführliche Verwaltungsvorlage nebst Anlage zu dem Tagesordnungspunkt 2 "Stellenplan 2015" der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 02.12.2014 wird verwiesen.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Strank erklärte, dass sich seine Fraktion wie im Haupt- und Finanzausschuss bei dem Beschluss enthalten werde. Die SPD-Fraktion beabsichtige den Stellenplan vor dem Hintergrund der Zahlen des Haushaltes zu diskutieren.

Beschluss:

Auf einstimmige (bei 5 Enthaltungen) Empfehlung des Haupt- und Finanzausschuss beschloss der Rat der Stadt Baesweiler mit 26 Ja-Stimmen und 10 Enthaltungen den der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Stellenplan für das Jahr 2015.

5. **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2015**

Den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses wurde im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 17.11.2014 zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 02.12.2014 mit umfangreichen Erläuterungen von der Verwaltung eine Anhebung der Realsteuer-Hebesätze ab dem 01.01.2015 vorgeschlagen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 unter TOP 3 beraten und einstimmig beschlossen, dem Stadtrat die Anhebung der Realsteuer-Hebesätze entsprechend dem Beschlussvorschlag vorzuschlagen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig, die Realsteuer-Hebesätze ab 01.01.2015 für die

Grundsteuer A auf	250 v.H.,
Grundsteuer B auf	430 v.H. und die
Gewerbsteuer auf	420 v.H.

festzusetzen und die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2015 in der der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Form zu erlassen.

6. **Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2015**

Der gemäß § 80 GO NW aufgestellte Haushaltsplanentwurf für 2015 wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2014 zugeleitet.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte den Planentwurf in der Sitzung. Seine Haushaltsrede ist der Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

Die nach § 80 Abs. 3 GO NW erforderliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist am 17.12.2014 erfolgt.

Es ist vorgesehen, die Haushaltssatzung im Haupt- und Finanzausschuss am 20.01.2015 zu beraten. Die Beratung und die Beschlussfassung im Stadtrat ist für den 03.02.2015 vorgesehen.

7. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 29.03.2015, des „Frühlingsmarktes“ am 03.05.2015, des „Oktober-Shoppings“ am 04.10.2015 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 13.12.2015 des Gewerbeverbandes Baesweiler

Ratsmitglied Bockmühl befand sich bei diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal.

Der Gewerbeverband Baesweiler hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er beabsichtigt, am Sonntag, dem 29.03.2015, einen „Ostermarkt“, am Sonntag, dem 03.05.2015, einen „Frühlingsmarkt“ sowie am Sonntag, dem 04.10.2015, ein „Oktober-Shopping“ durchzuführen.

Der „Frühlingsmarkt“ und das „Oktober-Shopping“ sollen im gewohnten Rahmen eines Straßenfestes im Innenstadtbereich stattfinden.

Ferner plant der Gewerbeverband Baesweiler, einen verkaufsoffenen Sonntag, im Zusammenhang mit dem „Weihnachtsmarkt“ am 13.12.2015, anzubieten.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde beantragt, die Offenhaltung der Ladenlokale am 29.03.2015, am 03.05.2015, am 04.10.2015 und am 13.12.2015 in Baesweiler, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (alles Sonntage), zu genehmigen.

Auf Grund der Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen zum 18.05.2013 sind bei der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen verschiedene Stellen zu beteiligen.

Bis auf den Deutschen Gewerkschaftsbund hat keine dieser beteiligten Stellen Bedenken gegen den Erlass einer Verordnung, die die o.g. verkaufsoffenen Sonntage im Stadtteil Baesweiler regelt, geäußert. Die Stellungnahme des DGB ist der Originalniederschrift als Anlage 5 beigelegt. Der DGB hat die Stadt Baesweiler ausdrücklich darum gebeten, dass den Fraktionen die Stellungnahme vor der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage zur Kenntnis gebracht werden soll. Die Festsetzung erfolgt jeweils einige Wochen vor den geplanten Veranstaltungen. Meines Erachtens ist es jedoch sinnvoll, die Stellungnahme bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorzulegen, da sie sich auf alle durch den Gewerbeverband beantragten Termine bezieht.

Durch das Ladenöffnungsgesetz hat der Gesetzgeber auch die Sonderregelungen für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen klar geregelt. So beträgt die jährliche Obergrenze für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune maximal elf pro Jahr. Mit insgesamt vier beantragten verkaufsoffenen Sonntagen durch den Gewerbeverband liegt die Zahl der beabsichtigten Sonntagsöffnungen im Stadtgebiet deutlich im unteren Bereich dieses Rahmens. Die vorgesehenen Veranstaltungen, wie Ostermarkt, Frühlingsmarkt, Oktober-Shopping oder Weihnachtsmarkt, sind - wenn auch in diesem Jahr zum Teil mit anderem Namen bezeichnet - seit vielen Jahren etablierte und mit großem Erfolg durchgeführte Veranstaltungen, auch mit Sonntagsöffnung der Geschäfte, deren Betreiber sich hieran beteiligen wollen. Kein Geschäft wird durch den Erlass einer Verordnung zur Öffnung dieser Tage gezwungen.

Für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt und insbesondere auch für zahlreiche Besucherinnen und Besucher sind diese verkaufsoffenen Sonntage eine „willkommene

Abwechslung mit geradezu Volksfestcharakter". Insoweit sind derartige verkaufsoffene Sonntage mit besonderen Angeboten auch eine Chance für den Gewerbestandort Baesweiler.

Eine Ablehnung dieser Sonntagsöffnungszeiten würde meines Erachtens sogar einen Wettbewerbsnachteil gegenüber zahlreichen Nachbarkommunen schaffen, die ebenfalls an mehreren Sonntagen im Jahr Verkaufstätigkeit zulassen.

Die zeitliche Vorgabe der Sonntagsruhe wird schon lange von vielen Berufsschichten durchbrochen, was allgemein akzeptiert wird. Warum der DGB dies gerade beim betroffenen Einzelhandel in einer Stadt der Größenordnung Baesweilers so kritisch betrachtet, ist nicht nachvollziehbar.

Auch nach Abschaffung des vor vielen Jahren festgeschriebenen Ladenschlusses war keinesfalls die Folge, dass alle Geschäfte bis in die Nacht geöffnet haben. So schließt ein Großteil der Geschäfte in Baesweiler um 18.30 Uhr.

Die hohen Besucherzahlen der vergleichbaren Sonntagsöffnungen in den vergangenen Jahren zeigen, wie groß das öffentliche Interesse an diesen fest im Kalender der Stadt Baesweiler verankerten Veranstaltungen ist. Oftmals besuchen gerade auch Familien diese verkaufsoffenen Sonntage ausgesprochen gerne und genießen es, einmal gemeinsam einkaufen zu gehen, wozu in der Woche vielfach überhaupt gar keine Zeit bleibt. Wenngleich bei diesen Festen auch viele Angebote im Außenbereich, unabhängig von einzelnen Geschäften, stattfinden, wäre die Durchführung derartiger Angebote ohne Öffnung der Baesweiler Ladenlokale bei Weitem für die Besucherinnen und Besucher nicht so attraktiv, wie dies durch eine Öffnung fast aller Geschäfte wird.

Insbesondere auch mit den Kirchen ist abgestimmt, dass die Öffnungszeiten so festgelegt sind, dass jeder die Möglichkeit hat, den Gottesdienst, trotz der verkaufsoffenen Sonntage, zu besuchen.

Es sei zudem auch darauf hingewiesen, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben gerne und freiwillig an diesem Tag arbeiten. Dies mag neben dem besonderen Charakter, den solche Veranstaltungen auch für die in Geschäften Beschäftigten haben, darin liegen, dass die Arbeit an diesen Sonntagen auch für die Arbeitnehmer wirtschaftlich attraktiver ist.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der 1. Mai und der 3. Oktober besonderen Schutz durch das Ladenöffnungsgesetz genießen, denn an diesen Tagen sind keine Ladenöffnungen vorgesehen.

Nach Ansicht der Verwaltung ist die Zustimmung zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen keine pauschale Zustimmung, sondern vielmehr eine Fortführung der über viele Jahre gewachsenen derartigen Angebote, die in enormem Maße dazu beitragen, unsere Stadt attraktiver zu machen. Es wird nochmals betont, dass hierdurch keine Zwangsöffnung der Geschäfte beschlossen wird und auch die Bürgerinnen und Bürger selbst entscheiden, ob sie derartige Angebote annehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Ansinnen des Gewerbeverbandes zu entsprechen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 mehrheitlich beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die vorliegende ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen bezog sich auf seine Ausführungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und kritisierte

die Terminwahl für die verkaufsoffenen Sonntage in Verbindung mit den Feiertagen 01. Mai und 03. Oktober. Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen werde deshalb dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht zustimmen.

Die Linke-Fraktionsvorsitzende Jungblut schloss sich den Ausführungen von Herrn Beckers an. Beigeordneter Brunner erklärte, dass die Kritik zum Anlass genommen werde, um dies nochmals beim Gewerbeverband anzusprechen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss mit 33 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen, die der Originalniederschrift als Anlage 6 im Entwurf beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen durch die örtliche Ordnungsbehörde zu erlassen.

8. Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

Die Stadt Baesweiler betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen in den Gebäuden Peterstraße 190 bis 196 und Am Bauhof 2 bis 6. Für die Nutzung der Einrichtungen sind nach der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren Nutzungsgebühren zu entrichten. Bei diesen Gebühren handelt es sich um Nutzungsgebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz. Diese sind daher nach einer Kostenkalkulation gemäß den im Kommunalabgabengesetz geltenden Grundsätzen (Kostendeckungsgrundsatz, Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz) zu berechnen und festzusetzen. In Anwendung dieser Grundsätze ist die Gebühr Kosten deckend zu kalkulieren, ohne dass ein Missverhältnis zwischen der Gebühr und der in Anspruch genommenen Leistung entsteht. Sollten sich bei der Jahresrechnung Defizite oder Überschüsse ergeben, so sind diese innerhalb des Gebührenhaushaltes in den Folgejahren auszugleichen.

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die jeweils eingewiesenen Obdachlosen bzw. die der Stadt Baesweiler zugewiesenen Flüchtlinge. Soweit diese Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII haben, übernimmt jedoch der jeweils zuständige Träger (Jobcenter der StädteRegion Aachen oder Agentur für Arbeit Alsdorf bzw. das Sozialamt) die Gebühren als Kosten der Unterkunft. Unter den zurzeit untergebrachten Obdachlosen befindet sich lediglich eine Person, die als Selbstzahler die Kosten vollständig aus eigenen Einkünften trägt.

Für das Jahr 2014 wurden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- | | | |
|----|-------------------------|--------------------|
| a) | <u>Grundgebühr</u> | |
| | Peterstraße 192, 194 | 5,98 € monatl./qm |
| | Am Bauhof 2, 4, 6 | 5,98 € monatl./qm |
| b) | <u>Verbrauchsgebühr</u> | 70,13 € monatl./qm |

Die Häuser Peterstr. 190 und 196 wurden - auf Grund rückläufiger Obdachlosenzahlen - seit Anfang 2013 nicht belegt. Dies ist möglich, da die Bewohner - insbesondere durch Unterstützung der Verwaltung - vermehrt in reguläre Mietverhältnisse vermittelt werden konnten. Auf Grund steigender Asylbewerberzahlen wird das Gebäude in der

Peterstraße 190 seit diesem Jahr jedoch wieder genutzt, sodass dieses in die Kalkulation mit einbezogen wird. Die Nutzung des Gebäudes Peterstraße 196 zur Unterbringung weiterer Flüchtlinge ist voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2015 möglich. Sodann müsste gegebenenfalls eine Neukalkulation stattfinden.

Für die Ermittlung der Gebühren der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für das Jahr 2015 wurde nachstehende Gebührenbedarfsberechnung nach folgenden Grundsätzen erstellt:

- A) In den vergangenen Jahren wurde auf Grund der besseren Ausstattung der Gebäude Peterstr. 192 und 194 sowie der Gebäude Am Bauhof 2 - 6 - unter Beachtung des Äquivalenzprinzips - eine um 20% höhere Gebühr errechnet. Da das Gebäude Peterstraße 196 **derzeit** nicht genutzt wird, wird dieses in der vorliegenden Kalkulation auch noch nicht berücksichtigt.
- B) Die gebäudeabhängigen Kosten wurden nach einem qm-Schlüssel errechnet. Da der Verbrauch eher von der Personenzahl als von der Wohnfläche abhängig ist, wurde für die verbrauchsabhängigen Kosten ein Personen-Schlüssel gewählt.
- C) Bei der Berechnung der Personenzahl für die Verbrauchskosten wurde die durchschnittliche Belegung im Jahr 2014 zugrunde gelegt. Für die nicht belegten Plätze wurden jeweils 0,5 Personen angerechnet. Der geringere Faktor folgt aus dem bei diesen Plätzen nicht anfallenden Verbrauch.

Gundgebühr:

1. Ermittlung der Wohnfläche

Objekt	qm real
Peterstr. 190	253,02
Peterstr. 192	253,02
Peterstr. 194	253,02
Am Bauhof 2	386,65
Am Bauhof 4	386,65
Am Bauhof 6	386,65
	1.919,01

2. Ermittlung der Gesamtnebenkosten

Kostenposition	Ansatz 2015
Wasserkosten	9.587,89 €
Heizkosten	28.864,77 €
Kanalbenutzungsgebühren	14.102,71 €
Abfallgebühren	20.565,12 €
Mehrausgaben aus dem Jahr 2014	1.768,81 €
Gesamtkosten	74.889,30 €

3. Kosten pro Person

$$\begin{aligned} 74.889,30 \text{ €} : 111 \text{ Personen} &= 674,68 \text{ € jährlich pro Person} \\ 674,68 \text{ €} : 12 \text{ Monate} &= 56,22 \text{ € monatlich pro Person} \end{aligned}$$

Die Grundgebühr verringert sich im Vergleich zum Jahre 2014 um 0,31 €. Die Verringerung ist damit zu begründen, dass durch Wiederinbetriebnahme des Hauses Peterstraße 190 die Gesamtkosten auf eine höhere Quadratmeterzahl umzulegen sind.

Wenngleich die Obdachlosenzahlen im Jahr 2014 weiter gesenkt werden konnten (derzeitiger Stand: 6 Personen), nahm die Anzahl von Asylbewerbern - auf Grund steigender Neuzuweisungen durch die Bezirksregierung Arnsberg - im Laufe des Jahres zu. Hierdurch stehen mehr "Kostenträger" zur Verfügung. Da die Verbrauchskosten stets anhand der durchschnittlichen Bewohnerzahl zzgl. der vorgehaltenen Plätze (geringerer Prozentsatz) berechnet werden, sinken die Verbrauchskosten somit im Jahr 2015.

Ziel der Verwaltung ist es auch weiterhin, drohende Obdachlosigkeit durch Unterstützung der Betroffenen zu verhindern. Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft bei eingetretenem Wohnungsverlust kann nur eine vorübergehende Lösung sein. Eine kurzfristige Wiedereingliederung von Obdachlosen in den allgemeinen Wohnungsmarkt - in enger Kooperation mit den Betroffenen - wird angestrebt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die der Originalniederschrift als Anlage 7 im Entwurf beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005.

9. **Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren**

Gemäß den Vorschriften des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG) ist bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, eine Brandsicherheitswache zu stellen.

Regelmäßig leisten diese Brandsicherheitswache die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler. Dies ist beispielweise beim „Baesweiler Summer Open-Air“ oder anderen Festivitäten mit hohen Besucherzahlen der Fall.

Nach der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001, werden die Brandsicherheitswachen mit einem Betrag i.H.v. 6,00 € je eingesetztem Feuerwehrmitglied pro Stunde berechnet. Diese Aufwandsentschädigung wird in voller Höhe an die jeweils diensthabenden Feuerwehrleute weitergeleitet.

Verglichen mit der Höhe der Kostenerstattung in den anderen Kommunen der Städte-Region Aachen bzw. des Kreises Heinsberg, wird deutlich, dass die Stadt Baesweiler im unteren Kostenbereich angeordnet ist. Teilweise werden Kosten pro Person und Stunde von bis zu 11,50 € abgerechnet. Eine moderate Erhöhung auf 8,00 € pro Stunde erscheint daher gerechtfertigt.

Sofern es nicht möglich ist, eine Brandsicherheitswache durch die Freiwillige Feuerwehr Baesweiler sicherzustellen, müsste seitens der Veranstalter eine externe Firma beauftragt werden. Die Kosten hierfür würden ca. 22,00 € (exkl. MwSt) pro Person und Stunde betragen. Hierdurch würden die Kosten zur Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen in Baesweiler erheblich steigen.

Die Bereitschaft eines Feuerwehrangehörigen, an einer Brandsicherheitswache teilzunehmen, bedeutet im Umkehrschluss, eine Veranstaltung in seiner Freizeit nicht besuchen zu können und im Rahmen des Ehrenamtes seine Bedürfnisse zurück zu stellen.

Ziel der Erhöhung ist es daher insbesondere auch, die Motivation der Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner zur Mitwirkung an einer Brandsicherheitswache durch den angepassten Stundensatz zu erhalten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001 zu erlassen.

SPD-Ratsmitglied Schallenberg verwies auf seine Ausführungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Die SPD-Fraktion wünsche eine Steigerung auf 8,50 € in entsprechender Anlehnung an den zum 01.01.2015 umgesetzten Mindestlohn. Er bat, das Thema im Blick zu halten.

Beigeordneter Brunner erklärte, dass der Betrag von 8,00 € zum einen mit der Wehrführung abgestimmt worden sei, zum anderen der Mindestlohn eines Arbeitnehmers nicht vergleichbar mit der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlich Tätigen sei.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die der Originalniederschrift als Anlage 8 im Entwurf beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001 zu erlassen.

10. Mitteilungen der Verwaltung

Beigeordneter Brunner erklärte hinsichtlich der gemeinsamen Anfrage der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der Fraktion die Linke im Rat der Stadt Baesweiler hinsichtlich Landeplätzen für Rettungshubschrauber, dass zwischenzeitlich die schriftliche Stellungnahme der Leiterin des Amtes für Ordnungsangelegenheiten, Rettungswesen und Bevölkerungsschutz der StädteRegion Aachen vorläge. Er zitierte aus diesem Schreiben:

„Da der RTH beim Notfalleinsatz genehmigungstechnisch überall landen kann und nicht an festgelegte Landeflächen gebunden ist, gibt es derzeit in Baesweiler keine gravierenden Einschränkungen, die eine zeitgerechte Versorgung von Notfallpatienten beeinträchtigen würden.“

11. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es erfolgten keine Anfragen.

12. Fragestunde für Einwohner

Es wurde keine Fragen gestellt.

B) Nicht öffentliche Sitzung